

Lausitzer Golfclub e.V. – Beitragsordnung

Präambel

Die Mitglieder sind entsprechend den Regelungen des § 6 der Satzung zur Zahlung von Jahresbeiträgen und Aufnahmegebühr verpflichtet. Die Einzelheiten hierzu werden im Folgenden geregelt.

§ 1 Mitgliedschaftskategorien

- (1) Bei der Mitgliedschaft werden entsprechend § 3 (2) der Satzung die folgenden Kategorien unterschieden:
 - Ordentliche Mitglieder,
 - Nicht-Ordentliche Mitglieder und
 - Ordentliche Ehrenmitglieder.
- (2) Zu den Ordentlichen Mitgliedern zählen folgende Mitgliedschaftsarten:
 - Ordentliche aktive Mitglieder (vgl. Abs. 5) und
 - Ordentliche Firmenmitglieder (vgl. § 2 (2)).
- (3) Zu den Nicht-Ordentlichen Mitgliedern zählen folgende Mitgliedschaftsarten:
 - Zweitmitglieder (vgl. § 2 (3)),
 - Jugendliche Mitglieder (vgl. § 2 (4)),
 - Mitglieder in Ausbildung (vgl. § 2 (5)),
 - Passive Mitglieder (vgl. § 2 (6)) und
 - Schnuppermitglieder (vgl. § 2 (7)).
- (4) Zu den Ordentlichen Ehrenmitgliedern zählen Personen im Sinne des § 3 (3) der Satzung.
- (5) Bei den Ordentlichen aktiven Mitgliedern ist zu unterscheiden in Ordentliche aktive Mitglieder ...
 - I. im ersten Jahr der Ordentlichen aktiven Mitgliedschaft (vgl. § 2 (1)),
 - II. im zweiten Jahr der Ordentlichen aktiven Mitgliedschaft (vgl. § 2 (1)),
 - III. in jedem weiteren Jahr der Ordentlichen aktiven Mitgliedschaft (vgl. § 2 (1)),
 - IV. ... ab 50 km Entfernung zum Hauptwohnsitz (vgl. § 2 (8)),
 - V. ... ab 100 km Entfernung zum Hauptwohnsitz (vgl. § 2 (9)),
 - VI. ... mit Einmalzahlung von 2.000 € (vgl. § 2 (1)),
 - VII. ... als Partner mit Einmalzahlung von 1.000 € (vgl. § 2 (1)),
 - VIII. ... als Wochentagsmitgliedschaft Mo-Do, außer an Feiertagen (vgl. § 2 (10)),
 - IX. ... als Wochenendmitgliedschaft (vgl. § 2 (11)), und
 - X. ... als Senioren 75+ (vgl. § 2 (12)).

- (6) Für die Einstufung des Mitgliedes in die verschiedenen Kategorien ist der Status des Mitgliedes am 01. Januar eines jeden Jahres entscheidend.

§ 2 Mitgliedschaftsarten

- (1) **Ordentliche aktive Mitglieder** sind alle Personen, die nicht unter eine andere Art der Mitgliedschaft fallen. Im ersten und zweiten Jahr der Ordentlichen aktiven Mitgliedschaft erfolgt eine Rabattierung der Mitgliedsbeiträge.

Optional ist eine **Einmalzahlung (Aufnahmegebühr) von 2.000,- €** möglich, ab deren Zahlung eine dauerhafte Reduktion der Mitgliedsbeiträge erfolgt. Für den Ehe- oder Lebenspartner als **Ordentlicher aktiver Partner** reduziert sich die optionale **Einmalzahlung (Aufnahmegebühr) auf 1.000,- €**.

- (2) **Ordentliche Firmenmitglieder** sind juristische Personen. Die Firmenmitglieder sollen mit Mitgliedschaftsbeginn die natürlichen Personen benennen, die die Mitgliedschaftsrechte ausüben. Die jeweilige Berechtigung zum Golfspiel wird durch schriftliche Zustimmung des Präsidiums zu der vom Firmenmitglied benannten Person erworben. Sie gilt für die Dauer der Mitgliedschaft, wenn nicht bis zum 31.12. eines jeden Jahres eine Neubenennung für das Folgejahr erfolgt.
- (3) Eine Zweitmitgliedschaft setzt voraus, dass das **Zweitmitglied** ordentliches Vollmitglied in einem Golfverein ist, der dem Deutschen Golfverband angeschlossen ist und das Zweitmitglied seinen Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft bei diesem Verein nachgekommen ist. Eine passive Mitgliedschaft, eine Ehrenmitgliedschaft, eine Fernmitgliedschaft mit eingeschränktem Spielrecht oder Ähnliches sind keine Vollmitgliedschaft im Sinne der Regelung.
- (4) **Jugendliche Mitglieder** sind Personen bis einschließlich des 18. Lebensjahres. Sofern mindestens ein Elternteil Ordentliches aktives Mitglied ist, zählen Jugendliche Mitglieder als beitragsreduzierte **Jugendliche Familienmitglieder**.
- (5) **Mitglieder in Ausbildung** sind Personen bis einschließlich des 28. Lebensjahres, die sich in einem Vollzeitstudium oder Ausbildungsverhältnis befinden. Dieses ist durch Vorlage einer Ausbildungs- bzw. Studienbescheinigung bis zum 31. Dezember des vorangegangenen Jahres nachzuweisen. Andernfalls ist der Beitrag als Ordentliches aktives Mitglied im ersten Jahr der Ordentlichen Mitgliedschaft zu entrichten.
- (6) **Passive Mitglieder** sind fördernde Mitglieder. Passive Mitglieder sind keine DGV-Mitglieder. Eine Vorgehenführung erfolgt nicht. Passive Mitglieder haben das Recht, die Übungsanlagen im Jahr unbegrenzt zu nutzen und bis zu zweimal im Jahr den Platz.
- (7) Die **Schnuppermitgliedschaft** ist auf das Jahr begrenzt, in welchem die Platzreife erworben wurde.
- (8) **Ordentliche aktive Mitglieder ab 50 km Entfernung zum Hauptwohnsitz** sind alle Personen, bei denen mindestens eine Entfernung von 50 km zwischen ihrem Hauptwohnsitz und dem Golfplatz des Lausitzer Golfclub e.V. besteht. Die Entfernungsmessung wird durch die Clubsoftware vorgenommen. Es gilt die direkte Entfernung (Luftlinie).
- (9) **Ordentliche aktive Mitglieder ab 100 km Entfernung zum Hauptwohnsitz** sind alle Personen, bei denen mindestens eine Entfernung von 100 km zwischen ihrem Hauptwohnsitz und dem Golfplatz des Lausitzer Golfclub e.V. besteht. Die Entfernungsmessung wird durch die Clubsoftware vorgenommen. Es gilt die direkte Entfernung (Luftlinie).
- (10) **Ordentliche aktive Mitglieder als Wochentagsmitgliedschaft Mo-Do, außer an Feiertagen** sind berechtigt, den Platz Montag bis Donnerstag (außer an Feiertagen) zu nutzen. Eine Nutzung darüber hinaus ist mit Entrichtung eines ermäßigten Greenfees möglich, dass dem von Gästen mit mehr als 50 km Luftlinienentfernung entspricht.

- (11) *Ordentliche aktive Mitglieder als Wochenendmitgliedschaft Fr-So und an Feiertagen* sind berechtigt, den Platz Freitag bis Sonntag und an Feiertagen zu nutzen. Eine Nutzung darüber hinaus ist mit Entrichtung eines ermäßigten Tagesgreenfees von 20,- € möglich.
- (12) *Ordentliche aktive Mitglieder als Senioren 75+* sind Personen, die das 75. Lebensjahr abgeschlossen haben. Ordentliche aktive Mitglieder als Senioren 75+ haben das Recht, die Übungsanlagen im Jahr unbegrenzt zu nutzen, darüber hinaus besteht kein reguläres Spielrecht. Eine Nutzung des Platzes ist mit Entrichtung eines ermäßigten Tagesgreenfees von 20,- € möglich.

§ 2a Investitionsbaustein Clubhaus

- (1) Ordentliche Mitglieder nach § 1 (2), die erstmalig nach dem 01.01.2017 in den Verein eingetreten sind bzw. eintreten, sind verpflichtet, einen einmaligen Investitionsbaustein in Höhe von 400,- € zu entrichten.
- (2) Nicht-Ordentliche Mitglieder nach § 1 (3), die erstmalig nach dem 01.01.2017 in den Verein eingetreten sind bzw. eintreten, sind verpflichtet, einen einmaligen Investitionsbaustein in Höhe von 200,- € zu entrichten.
- (3) Bei Umwandlung einer Nicht-Ordentlichen Mitgliedschaft nach § 1 (3) in eine Ordentliche Mitgliedschaft nach § 1 (2) nach dem 01.01.2017 ist ein ergänzender Investitionsbaustein in Höhe von 200,- € zu entrichten.
- (4) Die Zahlungen können auf Antrag auch innerhalb eines Jahres in zwei oder vier Raten bezahlt werden. Für Ratenzahlungen gelten die Regelungen des § 5 (2) 1 entsprechend.
- (5) Die Abs. (1) bis (4) finden auch Anwendung auf Mitglieder, die bis zum 31.12.2015 aus dem Verein ausgetreten sind und eine Wiederaufnahme beantragen.

§ 3 Umwandlung von Mitgliedschaftsarten und Anzeigepflicht

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht auf Umwandlung seiner Mitgliedschaft im Folgejahr, wenn es die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt.
- (2) Die Umwandlung der Mitgliedschaft kann auf Antrag auch bis zum 01.04. rückwirkend für das laufende Jahr erfolgen. Über die Umwandlung entscheidet das Präsidium nach Billigkeit.
- (3) Sofern ein Mitglied die Voraussetzung entsprechend den §§ 2 (3), 2 (8) oder 2 (9) nicht mehr erfüllt, wird es automatisch Ordentliches aktive Mitglied.
- (4) Die Mitgliedschaft eines jugendlichen Mitgliedes (§ 2 (4)) bzw. eines Mitgliedes in Ausbildung (§ 2 (5)) endet mit dem Wegfall der Voraussetzungen.
- (5) Die Schnuppermitgliedschaft endet automatisch zum 31.12. des entsprechenden Jahres.
- (6) Beendigungen der Mitgliedschaft regelt § 5 der Satzung.

§ 4 Höhe der Mitgliedsbeiträge

(1) Es werden die folgenden Jahresbeiträge und Verbandsbeiträge erhoben:

Ordentliches Mitglied	Club	Verband
... im ersten Jahr der Mitgliedschaft	730,- €	60,- €
... im zweiten Jahr der Mitgliedschaft	940,- €	60,- €
... in jedem weiteren Jahr der Mitgliedschaft	1.199,- €	60,- €
... ab 50 km	649,- €	60,- €
... ab 100 km	349,- €	60,- €
... bei Einmalzahlung von 2.000 €	890,- €	60,- €
... als Partner bei Einmalzahlung von 1.000 €	840,- €	60,- €
... als Wochentagsmitgliedschaft Mo-Do, außer FT	525,- €	60,- €
... als Wochenendmitgliedschaft Fr-So und an Feiertagen	890,- €	60,- €
... als Seniorenmitglied 75+	199,- €	60,- €
... als Firmenmitgliedschaft	Auf Anfrage	
... als Ehrenmitglied	0,- €	60,- €

Nicht-Ordentliches Mitglied	Club	Verband
Zweitmitglied	800,- €	---
Jugendliches Mitglied	150,- €	40,- €
Jugendliches Familienmitglied	50,- €	40,- €
Mitglieder in Ausbildung	300,- €	40,- €
Passives Mitglied	260,- €	---
Schnuppermitgliedschaft	(Verbleibende Monate) x 50,- €	

(2) Die Verbandsbeiträge beinhalten die Beiträge der Mitgliedschaft im Deutschen Golfverband sowie im Landesgolfverband Berlin-Brandenburg.

§ 5 Ratenzahlung

- (1) Bei den nachfolgenden Mitgliedschaftsarten besteht die Möglichkeit, die Beträge in Raten von vier oder zwölf gleichen Teilen zu zahlen. Die Raten beinhalten die Jahresbeiträge, die Verbandsbeiträge sowie die zusätzlich entstehenden Verwaltungsaufwendungen und Zinsen.

Ordentliches Mitglied	4 Raten à	12 Raten à
... im ersten Jahr der Mitgliedschaft	205,- €	70,- €
... im zweiten Jahr der Mitgliedschaft	260,- €	90,- €
... in jedem weiteren Jahr der Mitgliedschaft	325,- €	110,- €
... ab 50 km	180,- €	65,- €
... ab 100 km	105,- €	35,- €
... bei Einmalzahlung von 2.000 €	245,- €	85,- €
... als Partner bei Einmalzahlung von 1.000 €	230,- €	80,- €
... als Wochentagsmitgliedschaft Mo-Do, außer FT	150,- €	55,- €
... als Wochenendmitgliedschaft Fr-So und an Feiertagen	245,- €	85,- €
Nicht-Ordentliches Mitglied	4 Raten à	12 Raten à
Zweitmitglied	220,- €	75,- €
Jugendliches Mitglied	50,- €	20,- €
Jugendliches Familienmitglied	25,- €	10,- €
Mitglieder in Ausbildung	95,- €	35,- €

- (2) Ratenzahlung ist nur mit Einzugsermächtigung möglich. Bei einer Zahlung in vier Raten ist die Fälligkeit jeweils zum 01. Januar, 01. April, 01. Juli & 01. Oktober eines jeden Jahres terminiert. Bei einer Zahlung in zwölf Raten ist die Fälligkeit jeweils zum 01. eines jeden Monats terminiert.

§ 6 Fälligkeit, Gebühren

- (1) Beiträge nach dieser Beitragsordnung für neu aufgenommene Mitglieder sind mit der Aufnahme fällig.
- (2) Einmalzahlungen nach dieser Beitragsordnung sind mit der Aufnahme oder der Umwandlung nach § 3 fällig.
- (3) Laufende Beiträge nach § 4 sind zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres fällig und ohne gesonderte Aufforderung auf das Konto des Vereins zu überweisen.
- (4) Sind Beiträge nach § 6 (3) mehr als einen Monat überfällig, ändert sich die zu zahlende Beitragssumme automatisch in die Summe der nach § 5 zu zahlenden vier Raten.
- (5) Sind Beiträge nach § 6 (3) mehr als drei Monate überfällig, ändert sich die zu zahlende Beitragssumme automatisch in die Summe der nach § 5 zu zahlenden zwölf Raten.
- (6) Im Falle der Nichteinlösung fälliger Beiträge nach § 5 im Einzugsverfahren, fallen zusätzliche Verwaltungsgebühren in Höhe von 20,- € mit dem nächsten Einlöseversuch an.

§ 7 Härtefallregelungen

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, in besonderen Fällen die Stundung oder Aussetzung von fälligen Leistungen zu beantragen. Der Antrag bedarf der Schriftform.
- (2) Hierüber entscheidet das Präsidium nach Billigkeit. Das Präsidium hat über den Antrag und die Entscheidung Vertraulichkeit zu bewahren.

Gültig ab 01. Januar 2017.